

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Herzebrock-Clarholz vom 29.06.2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen sowie in den Schulferien und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Beitragszeitraum, Beitragspflicht, Fälligkeit

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres.

Pro Schuljahr sind zwölf Monatsbeiträge zu entrichten.

Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für den vollen angefangenen Monat.

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule

Der Elternbeitrag wird fällig jeweils zum fünfzehnten Tag eines Monats.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge wie folgt zu entrichten:

<u>Jahreseinkommen</u>	<u>Beitrag monatlich</u>	<u>Beitrag monatlich für Geschwisterkinder</u>
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 30.000 €	20,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	45,00 €	20,00 €
bis 50.000 €	70,00 €	35,00 €
bis 75.000 €	100,00 €	50,00 €
über 75.000 €	150,00 €	75,00 €

Für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Vorschriften des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) analog angewandt.

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Fachbereich Schule, Sport, Kultur, Familie, Soziales und Ordnung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NW weise ich hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 29.06.2015

In Vertretung:

Heinz-Dieter Wette
Allgemeiner Vertreter